



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Attraktive Gehaltsextras

Steuerfreie Benefits für Ihre Mitarbeiter



Unternehmenssteuern
aktuell



Rechnungswesen aktuell



Umsatzsteuer aktuell



Buchführung & Steuern



Liebe Leserin, Lieber Leser,

herzlich Willkommen bei den Steuerprofis – der Marke, die Ihnen praxisnahe Steuer-Spar-Tipps und präzise Fakten im Finanz- und Rechnungswesen bietet.



Als Marke des Fachverlags VNR Verlag für die deutsche Wirtschaft setzen wir unseren Fokus auf die wichtigsten Themen im Interesse des Kunden – juristisch korrekt und dennoch einfach aufbereitet. Durch kurze Darstellung sind Sie bei allen relevanten Steuervorschriften auf dem neusten Stand und werden umfassend über neue Gerichtsurteile und Gesetzesänderungen informiert.

Ihre Steuerprofis sind nicht nur Autoren. Eigentlich sind Sie Betriebsprüfer, Steuerberater oder Finanz-Leiter. Die besten Kniffe und größten Fehler ihrer Mandanten, Prüflinge und beruflichen Netzwerke analysieren sie und geben die wertvollsten an Sie weiter. Und nicht nur das: Sie verpacken diese so, dass Sie sie direkt im Betriebsalltag nutzen können: in Form von Checklisten, Formulierungsbeispielen, Entscheidungsbäumen und vielen anderen Arbeitshilfen.

Unser Experten Netzwerk finden Sie hier: [Zu den Experten.](#)

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Steuerprofis entschieden haben und hoffen, dass wir Sie in allen Fragen bestmöglich beraten können.

Für Anreize und Feedback kontaktieren Sie uns gerne unter redaktion@steuerprofis.de

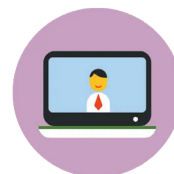
Beste Grüße,

Michael Peters, Manager Steuerprofis

Ihr Steuer-Service-Paket



Excel-Tools



Live-Webinare



Excel-Tools



Redaktionsservice



Nachschlagewerke

Gehaltsextras 2024

11 attraktive Benefits, bei denen Sie Steuern sparen



Jörg Wilde
ist Betriebsprüfer, ehemaliger
USt-Sonderprüfer und Fachautor
zahlreicher Publikationen rund
ums Steuerrecht.

Erfreuen Sie Ihre Arbeitnehmer mit attraktiven Gehaltsextras

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Pandemie hat sicherlich Ihnen und Ihren Mitarbeitern einiges abverlangt. Und mittlerweile zehrt die Situation immer stärker an den Nerven. Mit einem attraktiven Gehaltsextra haben Sie die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmer für ihren überdurchschnittlichen Einsatz zu belohnen – und für bessere Stimmung zu sorgen. Sie können Ihre Arbeitnehmer für Ihren Einsatz und das Durchhalten der Pandemiefolgen mit attraktiven Gehaltsextras belohnen. Sorgen Sie für eine gute Stimmung bei verdienten Mitarbeitern oder bei der gesamten Belegschaft. Damit das Gehaltsextra aber auch seine Attraktivität für Sie behält, behalten Sie die umsatzsteuerliche Konsequenzen fest im Blick. Fehleinschätzungen oder Fehlbuchungen können für Sie teuer werden. Spätestens bei der nächsten Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Betriebsprüfung durchleuchtet der Prüfer des Finanzamts Ihre Gehaltsextras.

Mit besten Grüßen

Jörg Wilde

Nutzen Sie die Vorteile der E- und Hybrid-Fahrzeuge auch für Ihre Arbeitnehmer

E- und Hybridfahrzeuge sind nicht nur ein großes Mobilitätsthema. Schaffen Sie diese für Ihr Unternehmen an, können Sie zum einen steuerlich profitieren – und zum anderen die besten Mitarbeiter noch stärker an Ihr Unternehmen binden. Wie das geht – und welchem Trugschluss Sie auf keinen Fall erliegen sollten, verrate ich Ihnen hier.

Der Grund, warum diese Investition so attraktiv ist, liegt auf der Hand: Überlassen Sie Ihrem Arbeitnehmer ein E- oder Hybridfahrzeug, ist bei der Berechnung der 1 %-Regelung entweder nur der halbe oder ein Viertel des Bruttolistenpreises bei der Berechnung zu berücksichtigen. Bei einem Bruttolistenpreis von 40.000 € versteuern Sie lohnsteuerrechtlich bei Ihrem Arbeitnehmer nicht 400 € pro Monat, sondern nur 200 € oder 100 €.

Die Vergünstigung für die Lohn- bzw. Einkommensteuer gilt aber nicht für die Umsatzsteuer. Sie müssen somit bei der Buchung der Sachzuwendungen für die Lohn- und Umsatzsteuer genau aufpassen, um nicht zu wenig Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sonst kommt es zu Nachzahlungen. Die Umsatzsteuer berechnen Sie korrekterweise vom ungekürzten Bruttolistenpreis.

Weiter auf Seite 2 ▶

Von dieser Handyregelung profitieren Sie und Ihre Arbeitnehmer

Homeoffice-Lösungen können nur funktionieren, wenn Sie Ihre Mitarbeiter auch durchgehend erreichen können. Schaffen Sie für Ihren Arbeitnehmer ein Handy an und schließen den Vertrag mit der Telefongesellschaft. Ihr Arbeitnehmer muss auch nicht fürchten, dass dieser geldwerte Vorteil seinen Nettolohn schmälert. Das macht die Handyregelung interessant.

Erfreuen Sie Ihren Mitarbeiter doch mit einem sehenswerten Handy. Lohnsteuerrechtlich brauchen Sie hier keine Konsequenzen bei einer Prüfung des Finanzamts fürchten, da diese Überlassung nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei ist. **Vorteil:** Das ändert sich auch nicht, wenn Ihr Arbeitnehmer mit dem Handy auch private Gespräche führt.

können Sie nicht nur die Aufwendungen, sondern auch den Vorsteuerabzug in voller Höhe im Unternehmen verbuchen.

Sie haben hier aber noch eine zweite Möglichkeit: Möchte Ihr Arbeitnehmer trotzdem sein eigenes Handy auch für betriebliche Gespräche nutzen, können Sie ihm die Aufwendungen bis zu 20 € im Monat lohnsteuerfrei erstatten. Auch mit dieser kleinen Geste können Sie Ihre Arbeitnehmer erfreuen. %

Als Arbeitgeber tragen Sie alle Kosten für das angeschaffte Handy. Entsprechend

Alle Arbeitshilfen
als Downloads unter

🔗 www.umsatzsteuer-aktuell.org

Nur mit diesen Fahrzeugen profitieren Sie und Ihre Arbeitnehmer

Sie können die lohnsteuer- bzw. umsatzsteuerliche Vergünstigung nur dann nutzen, wenn Sie reine Elektroautos oder Hybridfahrzeuge anschaffen.

Unter die Definition „Elektrofahrzeug“ fallen Fahrzeuge, die folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie werden ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben, und
- ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder
- aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist.

Ein gefördertes Hybridfahrzeug ist gegeben, wenn

- das Fahrzeug extern aufladbar ist, und
- eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

- dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt (ab 2025 = 80 Km).

Mit dieser Bemessungsgrundlage berechnen Sie die private Mitnutzung

Haben Sie ein reines Elektrofahrzeug angeschafft, berechnen Sie die 1 %-Regelung mit ein Viertel des Bruttolistenpreises. Sie müssen dabei allerdings beachten, dass der Bruttolistenpreis des E-Fahrzeugs nicht mehr als 70.000 € betragen darf. Ist der Bruttolistenpreis höher, brauchen Sie immerhin nur 50 % des Bruttolistenpreises ansetzen.

Bei einem Hybridfahrzeug berechnen Sie die Nutzungsentnahme mit 50 % des Bruttolistenpreises.

Buchung der Erlöse aus den Sachbezügen Pkw

Da die umsatzsteuerliche Regelung von der ertragssteuerlichen Regelung abweicht, müssen Sie zwei Buchungen vornehmen.

Buchung 1: Buchen Sie zunächst den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers. Da dieser aber nur 25 % bzw. 50 % des Bruttolistenpreises beträgt, ist die Umsatzsteuer um 75 % bzw. 50 % zu niedrig.

Buchung 2: Damit die Buchung ertragssteuerlich neutral erfolgt, müssen Sie für die Erlösbuchung das Erlöskonto Sachbezüge Kfz-Gestellung 19 % (SKR 03/SKR 04 Konto 8611 / 4947) und als Gegenkonto ebenfalls ein Erlöskonto (z. B. SKR 03/SKR 04 Konto 8601 / 4946) nutzen. Auf dieses Konto buchen Sie den Bruttobetrag. Im Buchungstext sollten Sie folgenden Text aufnehmen: „75 % (50%) geldwerter Vorteil für USt-Zwecke“, damit Sie schnell den Nachweis für die Buchung erbringen können.

Wie sich Ihre 1 %-Regelung in Abhängigkeit vom angeschafften Pkw verändert – und wie Sie korrekt buchen, zeige ich Ihnen im folgenden Beispiel. Aus Vereinfachungsgründen habe ich die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte nicht mitberechnet.

Beispiel: Sie planen die Anschaffung eines neuen Firmenwagens. Das Fahrzeug soll netto etwa 40.000 € kosten.

Vergleichsrechnung

	Fahrzeug ist nicht begünstigt	E-Fahrzeug	Hybridfahrzeug
Bruttolistenpreis	47.600,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €
Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung	47.600,00 €	11.900,00 €	23.800,00 €
davon 1 % monatlich zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers	476,00 €	119,00 €	238,00 €

Umsatzversteuerung der Nutzungsentnahme

monatliche Bemessungsgrundlage brutto	476,00 €	119,00 €	238,00 €
darin 19 % Umsatzsteuer	76,00 €	19,00 €	38,00 €
monatliche Bemessungsgrundlage Lohn	400,00 €	100,00 €	200,00 €

Buchung 1: Umsatzsteuerliche Buchung Lohnaufwand (SKR 03/SKR 04)

4120 / 6020 Gehälter an	476,00 €	119,00 €	238,00 €
8611 / 4947 Verrechnung sonstige Sachbezüge Kfz 19 %	400,00 €	100,00 €	200,00 €
1776 / 3806 Umsatzsteuer 19 %	76,00 €	19,00 €	38,00 €

Buchung 2: Buchung der umsatzsteuerlichen Auswirkung auf den ungekürzten Bruttolistenpreis (SKR 03/SKR 04)

8610 / 4946 Verrechnung sonstiger Sachbezüge an	entfällt	357,00 €	238,00 €
8611 / 4947 Verrechnung sonstige Sachbezüge Kfz 19 %		300,00 €	200,00 €
1776 / 3806 Umsatzsteuer 19 %		57,00 €	38,00 €

Die Vergleichsrechnung für ein Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 47.600 € zeigt: Bei einem E-Fahrzeug beträgt der lohnsteuerliche Vorteil von 357 € (476 €–119 €). Bei einem Hybridfahrzeug beträgt der lohnsteuerliche Vorteil immerhin noch 238,00 €.

Eine warme Mahlzeit für Ihre Arbeitnehmer auch ohne eigene Kantine

Gewähren Sie Ihren Arbeitnehmern arbeitstäglich verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten, müssen Sie diesen Vorteil lohnsteuerlich berücksichtigen. Für die Mahlzeiten, die Sie als Arbeitgeber an jedem Arbeitstag an Ihre Belegschaft abgeben, wenden Sie die sogenannten amtlichen Sachbezugswerte an. Zum Glück sind diese bundesweit einheitlich und gelten somit für alle Arbeitnehmer im Bundesgebiet. Doch wie sieht es mit der Umsatzsteuer aus?

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmer arbeitstäglich mit verbilligten oder kostenlosen Essen versorgen wollen, stehen Ihnen hierfür verschiedene Wege offen. Haben Sie eine eigene Kantine in Ihrem Unternehmen, besteht zum einen die Möglichkeit, diese mit eigenem Personal zu betreiben, zum anderen, diese durch einen Kantinenpächter betreiben zu lassen. Damit der Kantinenpächter die Essen an Ihre Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos abgeben kann, erhält er von Ihnen die entsprechenden Zuschüsse oder verbilligte Kantinenräume oder Energiekosten. Haben Sie keine eigene Kantine, können Sie sich auch die Mahlzeiten (Folien- und Fertigménüs) liefern lassen. Hierbei ist es für den Sachbezug unerheblich, ob die Mahlzeiten tiefgefroren oder ausgabefertig angeliefert werden.

Nicht jeder Sachbezug unterliegt der Umsatzsteuer

Ob Sie nun Kantinenessen anbieten oder täglich Essen liefern lassen, es liegt immer ein Sachbezug für Ihre Arbeitnehmer vor. Für alle Essen (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt die steuerliche Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten (§ 8 Abs. 2 S. 6 und 7 EStG). Ob der lohnsteuerliche Sachbezug Ihrer Arbeitnehmer auch umsatzsteuerliche Konsequenzen für Sie hat, hängt davon ab, ob eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung vorliegt.

Beispiel: Nehmen wir an, Sie betreiben eine Betriebskantine, in der Sie Mittagessen anbieten. Ihre Arbeitnehmer können hier aus 3 Menüs auswählen:

Menü	A	B	C
Preis der Mahlzeit	4,20 €	4,20 €	4,20 €
Zahlung des Arbeitnehmers	0,00 €	2,00 €	3,57 €

Der amtliche Sachbezugswert für Mittagessen beträgt 4,13 €. Umsatzsteuerlich behandeln Sie die Menüs A, B und C wie folgt:

Menü A: Bei diesem Menü zahlt Ihr Arbeitnehmer nichts. Umsatzsteuerlich liegt eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vor. Demzufolge ist die Wertabgabe steuerbar und steuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19 %. Da Ihr Arbeitnehmer kein Entgelt entrichten muss, gilt als Bemessungsgrundlage der Sachbezugswert von 4,13 €. Daraus ergibt sich ein Nettobetrag von 3,47 € sowie eine Umsatzsteuer von 0,66 €.

Menü B: Komplizierter wird es beim Menü B, denn Ihr Arbeitnehmer muss einen Teil des Mittagessens bezahlen. Umsatzsteuerlich liegt dadurch eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG vor. Auch diese Leistung ist mit 19 % Umsatzsteuer steuerbar und steuerpflichtig. Grundsätzlich ist das von Ihrem Arbeitnehmer gezahlte Entgelt umsatzsteuerpflichtig. Dies wären hier netto 1,68 € und eine Umsatzsteuer von 0,32 €. Da der Verkauf an Ihre Arbeitnehmer erfolgt ist, müssen Sie die Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG beachten. Diese entspricht dem Sachbezugswert von 4,13 € (netto 3,47 € + USt 0,66 €). Da der Sachbezugswert höher ist als das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt, müssen Sie die Mindestbemessungsgrundlage umsatzversteuern.

Menü C: Bei Menü C zahlen Ihre Arbeitnehmer zwar auch ein verbilligtes Entgelt, aber dies entspricht dem Sachbezugswert von 4,13 € (netto 3,47 € + USt 0,66 €). Auch hier liegt wie bei Menü B eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG vor. Auch diese Leistung ist mit 19 % Umsatzsteuer steuerbar und steuerpflichtig. Da durch die Zahlung des Sachbezugswerts auch die Mindestbemessungsgrundlage

erreicht wird, können Sie die Überprüfung hier vernachlässigen.

Die Buchungen des Sachbezugs nehmen Sie wie folgt vor: 4110/6010 Löhne an 8595/4945 Sachbezüge 19 %.

So behandeln Sie Essensgutscheine oder Essensmarken

Sie können an Ihre Arbeitnehmer aber auch Essensmarken oder Restaurantschecks ausgeben, die beispielsweise von einer Gaststätte für die Mahlzeiten entgegengenommen werden. Der amtliche Sachbezugswert darf hier allerdings für eine Mittagsmahlzeit nicht um 3,10 € übersteigen. Um diesen anwenden zu können, müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Es müssen tatsächlich Mahlzeiten abgegeben werden. Lebensmittelgutscheine werden nur als Mahlzeit anerkannt, wenn sie unmittelbar zum Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspause bestimmt sind.
2. Für jede Mahlzeit kann der Arbeitnehmer nur eine Essensmarke täglich verwenden.
3. Sie geben die Essensmarken nicht an Arbeitnehmer aus, die eine Auswärtstätigkeit ausüben.

Muss Ihr Arbeitnehmer für die Essenmarke oder den -gutschein nichts bezahlen oder erhält er sie verbilligt, ermitteln Sie die Umsatzsteuer wie im Beispiel zuvor.

Sachbezugswerte

- Frühstück 2,17 € täglich; 65 € monatlich;
- Mittag- oder Abendessen 4,13 € täglich; 124 € monatlich.

Gelten auch für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG).

Job-Tickets für Ihre Arbeitnehmer: Fallen Sie aber nicht auf diese Umsatzsteuerfalle rein

Kommen Ihre Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsplatz, können Sie dies mit einem sogenannten Job-Ticket fördern. Sie selbst können dabei wählen, ob Sie dem Arbeitnehmer das Job-Ticket kostenlos überlassen oder ob Sie mit dem Verkehrsträger einen Arbeitgeberberrabatt vereinbaren und Ihre Arbeitnehmer das Job-Ticket verbilligt erwerben können. Aber Achtung: Je nach Job-Ticket müssen Sie Umsatzsteuern an das Finanzamt abführen.

Lohnsteuerrechtlich ist die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung des Job-Tickets ein Sachbezug. Job-Tickets sind für Ihre Arbeitnehmer besonders attraktiv, da sie nach § 3 Nr. 15 EStG als Sachbezug steuerfrei sind. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für das Job-Ticket zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Es darf sich nicht um eine Gehaltsumwandlung handeln. Ebenfalls liegt kein Sachbezug vor, wenn Sie nur einen Preisnachlass mit dem Beförderungunternehmen ausgehandelt haben und Sie ansonsten nichts mit dem Ticketkauf zu tun haben.

Für die Umsatzsteuer gilt die Steuerbefreiung nicht. Sie müssen also prüfen, ob Sie den Sachbezug umsatzversteuern oder nicht umsatzversteuern müssen. Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern Fahrausweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, haben Sie keinen Vorsteuerabzug aus diesen Fahrausweisen. Trotzdem kann es zu einem umsatzsteuerlichen Eigenverbrauch nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG kommen.

1. Möglichkeit: Sie überlassen Ihren Arbeitnehmern das Jobticket komplett kostenlos

Wenn Sie Job-Tickets für Ihre Arbeitnehmer erwerben und ihnen kostenlos zur Nutzung überlassen, sieht das UStG hier eine an den Arbeitnehmer erbrachte umsatzsteuerbare Leistung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. Die Bemessungsgrundlage ist die gesamte Leistung, sprich 100 % des normalen Fahrpreises. Die Bemessungsgrundlage sehen Sie als Bruttopreis an. Die Umsatzsteuer müssen Sie also herausrechnen.

Beispiel: Sie erwerben für Ihren Arbeitnehmer ein Job-Ticket zum Preis von 49 € (üblicher Angebotspreis des Verkehrsträgers). Das Job-Ticket überlassen Sie kostenlos. Durch die kostenlose Überlassung

des Job-Tickets müssen Sie eine Umsatzbesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG durchführen. Sie berechnen die Umsatzsteuer wie folgt:

Preis der Fahrkarte	49,00 €
davon 100 %	49,00 €
abzgl. 19 USt.	7,82 €
Bemessungsgrundlage USt.	41,18 €

Sie müssen 49 € aus dem Preis der Fahrkarte der Umsatzsteuer unterwerfen. Einen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Fahrkarte haben Sie nicht.

Aktuelle Rechtsprechung Pauschale bei teuren Tickets

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitnehmer über das Job-Ticket. Denn als Arbeitgeber haben Sie seit 2020 die Möglichkeit, dass Sie das Job-Ticket bzw. den Zuschuss zu diesem mit 25 % pauschal lohnversteuern (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG). Wählt Ihr Arbeitnehmer diese Möglichkeit, entfallen die Eintragungen auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung. Für Ihren Arbeitnehmer bedeutet dies, dass keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale erfolgt. Er kann seine Aufwendungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten gelten machen.

2. Möglichkeit: Sie überlassen Ihren Arbeitnehmern die Jobtickets verbilligt

Geben Sie Job-Tickets an Ihre Arbeitnehmer verbilligt weiter, kommt es nicht zu einer umsatzsteuerbaren Sachzuwendung von Ihnen an Ihren Arbeitnehmer. Aus Sicht des Finanzamts wird die sich aus dem Job-Ticket ergebende Beförderungsleistung nicht an Ihr Unternehmen, sondern direkt an Ihren Arbeitnehmer erbracht.

Lohnsteuerlich berechnen Sie den Sachbezug aus der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Preis, zu dem der Verkehrsträger das Job-Ticket im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet und dem Preis, zu dem Sie es Ihrem Arbeitnehmer überlassen. Haben Sie beim Verkehrsträger zusätzlich eine Ermäßigung des Tarifpreises ausgehandelt, ist das kein geldwerter Vorteil für Ihre Arbeitnehmer. Sie können zudem bei der Berechnung des lohnsteuerlichen Sachbezugs die monatliche 50-€-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG anwenden. So kommt es nur selten zu lohnsteuerlichen Auswirkungen. Zudem können Sie auf den Preis der Fahrkarte den 4%igen Abschlag nach R 8.1 Abs. 2 S. 3 LStR nutzen.

Beispiel: Sie haben mit Ihrem örtlichen Verkehrsträger vereinbart, dass Sie für die Abnahme von Job-Tickets für Ihre Arbeitnehmer eine Tarifiermäßigung von 25 % pro Ticket erhalten. Das monatliche Job-Ticket kostet üblicherweise 49 €. Ihre Arbeitnehmer zahlen an Sie für das Job-Ticket 20 €. Sie berechnen den Sachbezug für das Job-Ticket wie folgt:

Üblicher Preis Job-Ticket	49,00 €
- 25 % Ermäßigung AG	12,25 €
= Ihr Aufwand	36,75 €
- 4 % AN-Abschlag	1,47 €
= bereinigter üblicher Preis	35,28 €
- Zahlung Ihres AN	20,00 €
= Sachbezugswert	15,28 €
- Freigrenze § 8 Abs. 2 S. 11 EStG	50,00 €
= steuerpflichtiger Arbeitslohn	0,00 €

So wird Ihre nächste Betriebsfeier nicht zum Vorsteuer-GAU

Voller Euphorie werden aktuell die besonders aufwändigen Betriebsfeiern für die Nach-Pandemie geplant. So schmerzlich werden soziale Ereignisse wohl von uns allen vermisst. Doch Vorsicht, nicht alles, was möglich ist, sollte auch umgesetzt werden! Denn überschreiten Sie die magische Grenze von 150 € pro Teilnehmer auch nur um einen Cent, kann Sie das teuer zu stehen kommen.

Umsatzsteuerlich haben Sie es als Unternehmer nicht so gut. Grund: Bei einer Betriebsfeier sieht der Gesetzgeber nicht den direkten Zusammenhang des Eingangsumsatzes mit den Ausgangsumsätzen des Unternehmens. Dies führt dazu, dass Ihnen der Vorsteuerabzug aus allen Rechnungen in diesem Zusammenhang versagt werden kann. Auch die Feiern sind auf maximal zwei betriebliche Veranstaltungen im Jahr begrenzt.

Welche Veranstaltungen das Finanzamt als Betriebsveranstaltung anerkennt

Unter dem Begriff „Betriebsveranstaltung“ verstehen sich insbesondere:

- Betriebsausflüge,
- Weihnachtsfeiern, Betriebsfeste,
- Jubiläumsfeiern für Arbeitnehmer oder des Geschäfts.

Wichtig ist, dass an den obigen Betriebsveranstaltungen allen Betriebsangehörigen eine Teilnahme möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie die Teilnahme auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt haben.

Beispiel: Sie laden Ihre leitenden Angestellten regelmäßig zu einem Geschäftsessen ein. Es handelt sich dabei nicht um eine Betriebsveranstaltung.

Es ist jedoch möglich, dass Sie den Teilnehmerkreis auf die Personen einer bestimmten Organisationseinheit (z. B. Abteilung) Ihres Unternehmens beschränken. Dann ist es aber wichtig, dass diese Möglichkeit auch für alle weiteren Abteilungen besteht. Dass also jede Abteilung, eine „Abteilungsfeier“ durchführen darf. Klassisch: Weihnachtsfeier.

So berechnen Sie die Kosten für Ihre Betriebsfeier richtig

Bei der Berechnung der 150-€-Grenze berücksichtigen Sie die Eingangsrechnung einschließlich Umsatzsteuer. Dies ist wichtig, weil die 150-€-Grenze ebenfalls den Bruttobetrag pro Teilnehmer abbildet. Zu den Aufwendungen Ihrer Betriebsveranstaltung gehören alle Rechnungen (z. B. Raummiete, Catering, Musik), die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Eine Trennung zwischen Aufwendungen, die individuell nur einem oder bestimmten Arbeitnehmern zuzurechnen sind, und Aufwendungen, die nach Köpfen verteilt werden, erfolgt nicht. Haben Sie zu der Betriebsveranstaltung auch die Ehepartner Ihrer Arbeitnehmer eingeladen, gehören die Aufwendungen für diese Personen auch zu den Gesamtaufwendungen.

Berechnen Sie die 150-€-Grenze
Bei der Berechnung der 150-€-Grenze gehen Sie in folgenden Schritten vor:

1. Summieren Sie alle Aufwendungen und stellen Sie die Gesamtkosten inklusive Umsatzsteuer fest.
2. Teilen Sie die Gesamtkosten auf alle anwesenden Teilnehmer einschließlich der Ehegatten auf.
3. Die Begleitung Ihres Arbeitnehmers rechnen Sie dem Arbeitnehmer zu, da bei Überschreiten der 150-€-Grenze lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn für diesen vorliegt.

Aktuelle Rechtsprechung „No-Show-Kosten“

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 27.06.2018 (3 K 870/17) zugunsten Ihrer Arbeitnehmer Folgendes entschieden: Die Aufwendungen für nicht erschienene, aber geladene Arbeitnehmer sind nicht auf die anderen Arbeitnehmer umzulegen. Es verringert sich somit nicht der Divisor auf die tatsächlichen Teilnehmer. Das Urteil ist in Revision beim BFH (Az.: IV R 37/18).

Beispiel: Sie planen ein Sommerfest für Ihre Arbeitnehmer und deren Ehepartner.

Ihr Festausschuss hat die Planungen übernommen. Die Kosten betragen insgesamt 5.450 € einschließlich Umsatzsteuer. Neben Ihnen nehmen 33 Arbeitnehmer teil. Davon erscheinen 16 in Begleitung. Insgesamt also 50 Personen. Zur Berechnung der 150-€-Grenze teilen Sie die 5.450 € durch 50 Personen. Sie berechnen:

$$5.450 / 50 = 109 \text{ € je Teilnehmer}$$

Die Zuwendung an jeden Teilnehmer unterschreitet also die 150-€-Grenze. Lohnsteuerlich ist aber die Begleitperson dem Arbeitnehmer zuzurechnen, mit dem er zur Feier gekommen ist. Auf 16 Arbeitnehmer entfällt somit der doppelte Betrag, also 218 €. Sie ermitteln den steuerpflichtigen Arbeitslohn der jeweiligen Arbeitnehmer wie folgt: $218 \text{ €} - 150 \text{ € (Freibetrag)} = 68 \text{ € steuerpflichtiger Arbeitslohn}$.

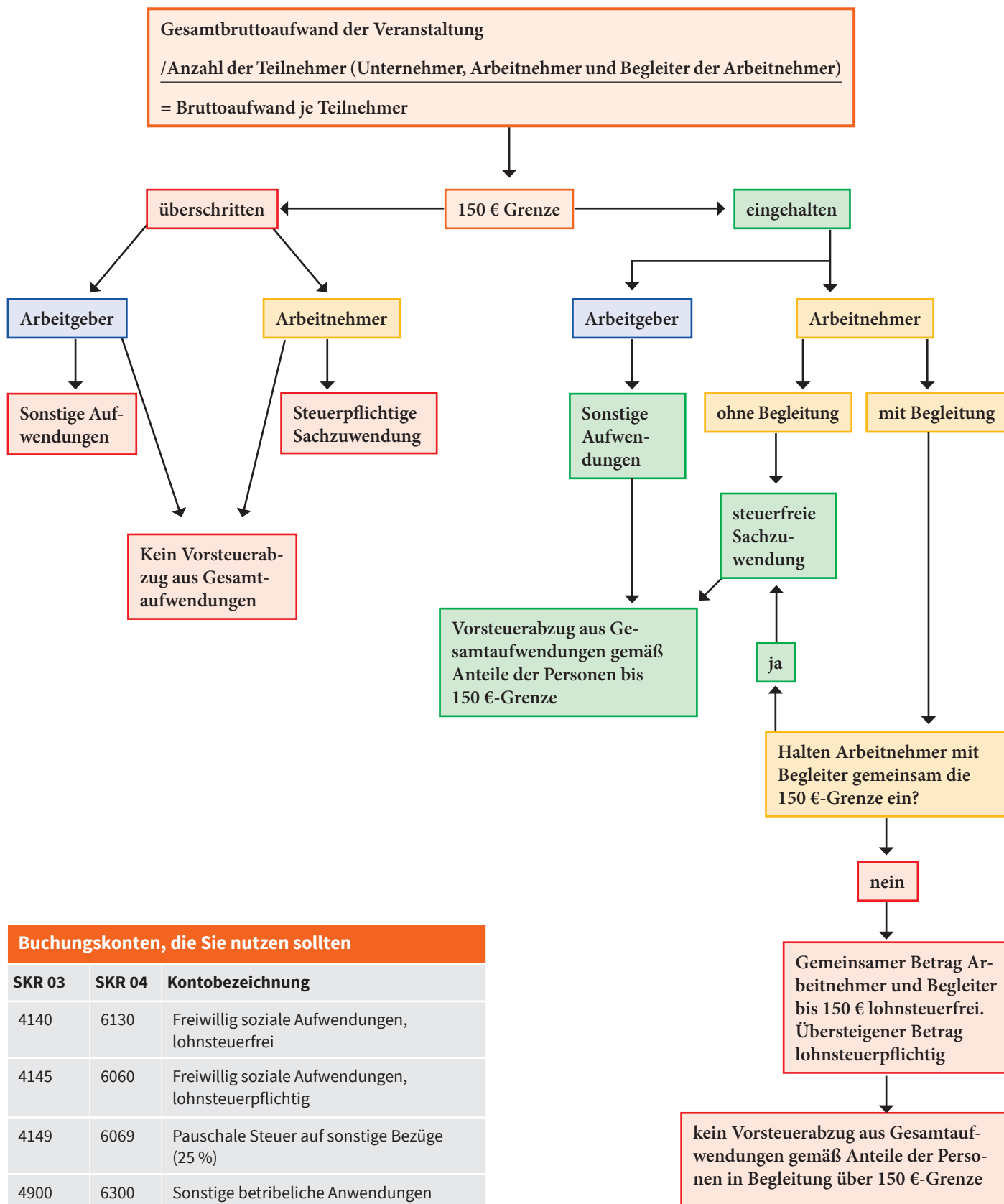
Umsatzsteuerliche Konsequenzen für Betriebsveranstaltungen

Übersteigt der jedem Teilnehmer zuzurechnenden Bruttobetrag nicht die 150-€-Grenze, können Sie den Vorsteuerabzug geltend machen. Führen Sie umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze aus, haben Sie nur einen anteiligen Vorsteuerabzug.

Wird die 150-€-Grenze pro Arbeitnehmer überschritten, haben Sie keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen. Kommen Ihre Arbeitnehmer beispielsweise wie in meinem Beispiel in Begleitung, entfällt der Vorsteuerabzug nur für die Anzahl der Arbeitnehmer, die aufgrund der Begleitung die 150-€-Grenze überschreiten.

Wie ist Ihre Betriebsfeier zu bewerten? Mit unserem Entscheidungsbaum auf der nächsten Seite können Sie ganz einfach prüfen, ob Sie die lohn- und umsatzsteuerlichen Bedingungen erfüllen. 

Großer Entscheidungsbaum: So bewerten Sie Ihre Betriebsveranstaltung richtig



Schnell-Check: Achten Sie bei der Wohnungsüberlassung auf diese Umsatzsteuerfallen

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern unentgeltlich eine Unterkunft oder Wohnung, liegt lohnsteuerrechtlich ein Sachbezug vor. Der Sachbezugswert ergibt sich aus der amtlichen Sachbezugstabelle für Unterkunft, bei der Überlassung einer Wohnung bildet im Regelfall die ortsübliche Miete den Sachbezug. Dieser beträgt im Jahr 2024 monatlich 278 € bzw. täglich 9,27 €. So kommt es nicht zur Umsatzsteuer.

Die unentgeltliche Überlassung von Unterkünften und Wohnungen ist auch für die Umsatzsteuer relevant. Grund: In der Überlassung von freier Unterkunft oder Wohnung sieht das UStG einen Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Beachten Sie die 6-Monats-Grenze

Überlassen Sie Wohnraum von mehr als 6 Monate an Ihre Arbeitnehmer, ist die Überlassung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei. Überlassen Sie

Räume Ihrer Pension oder Ihres Hotels, die auch Gästen zur Verfügung stehen, an eigene Saisonarbeiter, müssen Sie den Sachbezug umsatzbesteuern.

Sachbezug auch bei Gemeinschaftsunterkünften

Zunächst noch ein paar Anmerkungen zu den Sachbezugswerten von 278 € bzw. 9,27 €. Diese gelten auch dann, wenn Sie die Unterkunft mit oder ohne Heizung überlassen. Gleiches gilt für den Strom. Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern eine Gemeinschafts-

unterkunft unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, vermindert sich der Sachbezugswert auf 236,80 €, tgl. 7,88 €. Eine Gemeinschaftsunterkunft in diesem Sinne liegt vor, wenn die Unterkunft beispielsweise Gemeinschaftswaschräume oder eine Gemeinschaftsküche hat. Typische Gemeinschaftsunterkünfte sind:

- Lehrlingsunterkünfte,
- Schwesternwohnheime,
- Wohnung für mehrere Arbeitskräfte,
- Unterkünfte für Maurerkolonnen. 

Wann Sie Umsatzsteuer für die Beförderung Ihrer Arbeitnehmer zum Arbeitsplatz zahlen müssen

Sorgen Sie für ausgeruhte Arbeitnehmer, wenn Sie diese von ihrer Wohnung, ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder einer Sammelstelle unentgeltlich selbst abholen oder abholen lassen, um diese dann an Ihre Arbeitsstelle zu bringen. Dies könnte sich beispielsweise bei Handwerksunternehmen mit wechselnden Einsatzstellen auszahlen.

Lohnsteuerrechtlich besonders attraktiv

Die Sammelbeförderung ist für Ihre Arbeitnehmer insbesondere aus zweierlei Gründen attraktiv: Zum einen liegt lohnsteuerrechtlich für den Arbeitnehmer kein Sachbezug vor. Zum anderen spart sich Ihr Arbeitnehmer eigene Aufwendungen für die Fahrten zum Arbeitsplatz.

Beispiel: Sie betreiben ein Bauunternehmen in Essen und haben eine Baustelle im 40 km entfernten Düsseldorf, an der Sie 7 Arbeitnehmer eingesetzt haben. Um Ihre Arbeiten durchführen zu können, müssen Ihre Arbeitnehmer pünktlich auf der Baustelle sein. Gehen wir mal davon aus, dass alle Ihre Arbeitnehmer in Essen wohnen und keine Sammelbeförderung vorgenommen wird. Jeder Arbeitnehmer müsste also für den Hinweg 40 km zurücklegen, bei denen die eine oder andere

Panne auftreten kann. Wenn Sie gewährleisten wollen, oder sogar müssen, dass alle Arbeitnehmer rechtzeitig am Arbeitsort eintreffen, bietet sich besonders die Sammelbeförderung an.

Grundsätzlich müssen Sie auf eine Sammelbeförderung USt. zahlen

Das Umsatzsteuergesetz geht bei einer unentgeltlichen Beförderung Ihrer Arbeitnehmer zunächst davon aus, dass es sich hierbei um eine umsatzsteuerbare Leistung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG handelt. Sie müssten demnach Umsatzsteuern berechnen und abführen.

Liegt die Beförderungsleistung an Ihre Arbeitnehmer allerdings überwiegend in Ihrem betrieblichen Interesse, so ist diese nach Abschnitt 1.8 Abs. 15 UStAE nicht steuerbar. Entscheidend ist hier das Gesamtbild der Verhältnisse.

Unter diesen Voraussetzungen befördern Sie Ihre Arbeitnehmer umsatzsteuerfrei

Damit die Leistung umsatzsteuerfrei ist, muss einer der folgenden Punkte vorliegen:

- Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand durchführbar.

Beispiel: Bei einem Arbeitsbeginn um 5:30 Uhr, ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei langen Strecken unzumutbar.

- Ihre Arbeitnehmer werden an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt.
- Die Beförderungsleistung dient hauptsächlich dem Materialtransport und die Arbeitnehmer werden „nur“ mitgenommen. 

Vorsicht, Lohnsteuerfalle! Wie Sie verhindern, dass der Werksverkauf Ihren Arbeitnehmern teuer zu stehen kommt

Werksverkauf und andere verbilligte Warenüberlassungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Und gerade bei Lagerware sind viele Unternehmen sogar froh, wenn sie diese schnell los sind. Doch Achtung: Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern Waren für weniger als den Einkaufspreis, wird das zur teuren Falle für Ihren Arbeitnehmer.

Das Umsatzsteuergesetz hat für die verbilligte Abgabe von Waren aus Ihrem Bestand eine klare Regelung. Verkaufen Sie Waren an Ihr Personal unter dem üblichen Verkaufspreis, ist von Ihnen immer die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG zu prüfen und diese gegebenenfalls für die Erlösbuchung zu berücksichtigen.

Zunächst ermitteln Sie den Sachbezug für die Lohnsteuer

Verkaufen Sie an Ihre Arbeitnehmer Gegenstände, mit denen Sie üblicherweise handeln, ermitteln Sie den lohnsteuerlichen Sachbezug nach § 8 Abs. 3 EStG. Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugs ist der Endpreis (einschließlich Umsatzsteuer), zu dem Sie den maßgeblichen Gegenstand an den Endverbraucher im allgemeinen Geschäftsbetrieb anbieten. Sind Sie Hersteller oder Großhändler haben Sie natürlich das Problem, dass Sie nicht an einen Endverbraucher liefern und so den Endpreis nicht anwenden können. Das Finanzamt verlangt in diesen Fällen, dass Sie den Preis des nächstansässigen Abnehmers zugrunde legen. Gewähren Sie üblicherweise Preisnachlässe, dürfen Sie diese auch bei der Berechnung des Sachbezugs berücksichtigen. Bei der Berechnung des Sachbezugs dürfen Sie vom üblichen Endpreis einen Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % vornehmen. Zudem steht Ihrem Arbeitnehmer der Rabattfreibetrag von 1.080 € (pro Jahr) zu.

Beispiel: Sie verkaufen Ihrem Arbeitnehmer aus Ihrem Warenbestand eine Multifunktionsgartenmaschine. Der Bruttover-

kaufspreis an den Endverbraucher beträgt 3.570 €. Üblicherweise gewähren Sie bei den Verkaufsverhandlungen einen Rabatt von 5 % auf den Endpreis. Ihr Arbeitnehmer zahlt Ihnen 2.000 € für die Maschine. Den lohnsteuerlichen Sachbezug ermitteln Sie wie folgt:

Endpreis an Endabnehmer	3.570,00 €
abzgl. 5 % Rabatt	-178,50 €
Zwischensumme	3.391,50 €
abzgl. 4 % Abschlag	-135,66 €
Zahlung Arbeitnehmer	-2.000,00 €
Verbleibender Vorteil	1.255,84 €
abzgl. Rabattfreibetrag	-1.080,00 €
Arbeitslohn/Sachbezug	175,84 €

Nach Abzug des Rabatts, des Abschlags sowie des Rabattfreibetrags verbleiben unter der Berücksichtigung der Zahlung von 2.000 € noch 175,84 €. Diese müssen Sie beim Arbeitnehmer als Sachbezug versteuern. Will der Arbeitnehmer oder Sie die Versteuerung vermeiden, muss Ihr Arbeitnehmer 2.175,84 € zahlen.

So behandeln Sie den Verkauf umsatzsteuerlich

Umsatzsteuerlich liefern Sie als Arbeitgeber einen Gegenstand an Ihren Arbeitnehmer. Dieser nimmt die Stellung als Verbraucher ein. Durch die Zahlung eines Entgelts liegt ein Leistungsaustausch und somit eine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG. vor. Die ist umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz bestimmt sich danach, was Sie liefern.

Die Umsatzsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Entgelt. Allerdings müssen Sie bei Verkäufen an Arbeitnehmer Ihres Unternehmens die Mindestbemessungsgrundlage beachten. Ist die Mindestbemessungsgrundlage höher, als der Betrag, den Sie von Ihrem Arbeitnehmer verlangt haben, ist diese für die Besteuerung des Umsatzes maßgeblich.

Beispiel: Setzen wir das vorherige Beispiel fort. Der Einkaufspreis der Multifunktionsgartenmaschine soll 2.500 € einschließlich Umsatzsteuer betragen haben. Sie berechnen zunächst den Nettoumsatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer auf das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt. Dies sind 1.680,67 € netto sowie 319,33 € USt.

HINWEIS: Gehaltsumwandlung



Bei einer Gehaltsumwandlung zur Bezahlung einer Sachzuwendung darf auch der Rabatt-Freibetrag angewandt werden. Die Umwandlung von arbeitsvertraglichem Barlohn in Sachbezug ist ausdrücklich zugelassen (z. B. Umwandlung von Weihnachtsgeld in Sachbezug).

Zur Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage ziehen Sie Ihren Bruttoeinkaufspreis heran. Dieser betrug 2.500 €. Daraus ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 2.100,84 € sowie 399,16 € USt. Die Mindestbemessungsgrundlage übersteigt die Zahlung des Arbeitnehmers und ist somit von Ihnen bei der Besteuerung des Umsatzes zu berücksichtigen. 



DER BESONDERE TIPP:

Mit dem E-Bike gesund zum Arbeitsplatz

Raus aus dem vollen Bus oder der Straßenbahn und rauf auf das Fahrrad. Der Gesetzgeber bietet Ihnen eine Steuerbefreiung an, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern ein E-Bike zur beruflichen und privaten Nutzung überlassen. Neben der attraktiven steuerlichen Gestaltung wirken Sie teuren Ausfallzeiten entgegen, indem Sie etwas für die Gesundheit Ihrer Arbeitnehmer tun.

Schaffen Sie für Ihre Arbeitnehmer ein E-Bike an, das er sowohl zu betrieblichen als auch zu privaten Zwecken nutzen darf, können Sie dies bei der Lohnsteuerberechnung nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei lassen. Voraussetzung ist, dass das E-Bike verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug gilt. Dies ist der Fall, wenn der Motor eine Geschwindigkeit von über 25 Km/h ermöglicht. Zudem muss das Fahrrad zusätzlich zum Arbeitslohn geschuldet werden (keine Gehaltsumwandlung).

Der § 3 Nr. 37 EStG löst allerdings keine Umsatzsteuerbefreiung für Sie aus. Sie müssen somit die Nutzungsentnahme mit 1 % monatlich umsatzversteuern. Bemessungsgrundlage ist 1/4 der der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer. Den sich hieraus ergebene Bruttolistenpreis müssen Sie auf volle 100 € abrunden. Als Gegenkonto für die Sachentnahme wählen Sie beispielsweise die Konten 4240/6130 (SKR 03/04) Soziale Aufwendungen lohnsteuerbefreit aus. %

Bücher, Benzin & Co.: Nur so machen Gutscheine lange Freude

Als Sachbezug, Geburtstagsgeschenk oder Jubiläumsgratifikation: Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern Gutscheine, ist die Freude im ersten Moment groß. Im zweiten nicht immer ... Spätestens wenn der Lohnsteuerprüfer sich auf diese stürzt, kann es für Ihren Arbeitnehmer ein jähes Erwachen geben. So sichern Sie ab, dass die Freude lange anhält.

Sie können den Lohn Ihrer Arbeitnehmer mit der Ausgabe von Gutscheinen aufbessern, die zusätzlich zum Arbeitslohn von Ihnen ausgegeben werden. Beliebt ist hier der Tankgutschein. Bleiben Sie hier unter der 50-€-Freigrenze für Sachbezüge, ist der Gutschein lohnsteuerfrei. Im Jahr sind das also 600 €. Ist noch keine Einlösung erfolgt, buchen Sie die Hingabe auf das Konto Sonstige Rückstellungen. Buchungssatz (SKR 03/SKR 04): 4140/6130 Freiwillige soz. Aufwendungen, lohnsteuerfrei an 0970/3070 Sonstige Rückstellungen. Gebucht wird der Wert des Gutscheins. Umsatzsteuerlich haben Sie im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins einen Vorsteuerabzug, gleichzeitig müssen Sie aber auch den Sachbezug der Umsatzsteuer aus Sachbezügen unterwerfen. So bleibt der Vorgang umsatzsteuerlich neutral.

Beispiel: Sie hatten Ihrem Arbeitnehmer einen Gutschein von 30 € übergeben und

die im Beitrag genannte Buchung durchgeführt. Drei Wochen später wird der Wert des Gutscheins in Höhe von 30 € von Ihrem Konto abgebucht. Sie müssen den Vorgang wie folgt buchen:

Buchung 1: Aufwand

4530/6530	Laufende Kfz-Kosten	25,21 €
1570/1400	Vorsteuer	4,79 €
an		
1200/1800	Bank	30,00 €

Buchung 2: Erlöse Sachbezug

0970/9260	Sonstige Rückstellungen	30,00 €
an		
8590/4940	Verrechnete Sachbezüge	25,21 €
1770/3800	Umsatzsteuer	4,79 € %

KURZMELDUNG

Wie Sie PC, Tablets und Software-Zubehör steuerfrei überlassen

Corona hat uns allen auch gelehrt, dass man viele betriebliche Tätigkeiten von Zuhause aus durchführen kann – zumindest, wenn die entsprechende technische Ausstattung vorliegt. Und hier können Sie Ihre Arbeitnehmer steuerfrei unterstützen.

Damit Ihre Arbeitnehmer auch für Sie von Zuhause aus tätig werden können, dürfen Sie diesen betrieblich genutzte Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte steuerfrei überlassen. Hierbei kann es sich insbesondere um Computer, Notebooks, Router, Tablets, Beamer, Drucker und Monitore sowie Software handeln.

Wie viele Geräte oder Software Sie Ihrem Arbeitnehmer überlassen, ist dabei irrelevant. Ebenso, ob Sie ihm die private Mitnutzung erlauben (siehe Hinweis unten). Sie müssen die Nutzung nicht überprüfen.

Nicht begünstigt ist allerdings die Überlassung von E-Book-Readern, Smart-TV-Geräten und Spielkonsolen. Es dürfte Ihnen besonders bei der Spielkonsole nur schwer gelingen, den betrieblichen Hintergrund nachzuweisen.

HINWEIS: Vertragliche Vereinbarung



Damit es nicht zu Missverständnissen bei Steuerprüfungen kommt, ist eine vertragliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag über die Überlassung der Geräte vorzunehmen. Nehmen Sie den Passus auf, dass der Arbeitnehmer das Gerät für berufliche und private Zwecke unentgeltlich nutzen kann. %



Unsere Steuer-Fachmagazine finden Sie unter www.steuerprofis.de



Rechnungswesen aktuell

Ihre persönliche Rückversicherung im Finanz- und Rechnungswesen. Damit können Sie sich in nur wenigen Minuten je Ausgabe über alle anstehenden Änderungen informieren.



Durchblick

Keinen Bock mehr auf Textwüsten, bei denen der Teufel im Detail steckt? Wir auch nicht! Mit Hilfe von aussagekräftigen Schaubildern erfassen Sie komplexe Steuervorgaben leichter und schneller!



Umsatzsteuer aktuell

Klartext statt Fachchinesisch bei der Umsatzsteuer: So sind Sie immer über aktuelle Urteile und Tipps zur Umsatzsteuer informiert!



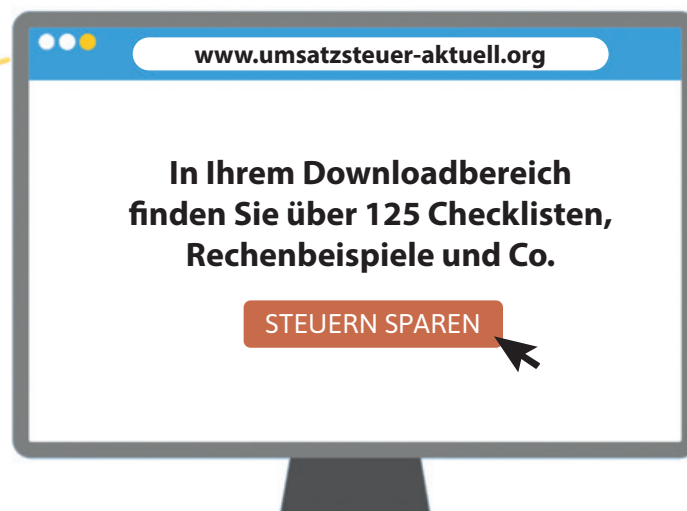
Unternehmens-Steuern.aktuell

Ab sofort up to date in allen steuerlichen Entwicklungen, die Ihr Unternehmen betreffen. Mit konkreten Handlungsempfehlungen zum sofortigen Einsatz im Arbeitsalltag.



Paxishandbuch Buchführung und Steuern

Das Standardwerk für alle Einnahmen-Überschuss-Rechner. Klare und sofort verständliche Schritt-für-Schritt-Anleitungen, mit denen Sie Zeit sparen und sich vor Betriebsprüfungen und teuren Nachzahlungen schützen.





Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.